



An das

Prorektorat für Personalentwicklung und Struktur

### Vertretung einer Professur nach § 49a HSG-LSA

Vorbemerkung: Den Personen, die eine Professur vertreten, werden in der Regel alle Aufgaben der vertretenen Professur übertragen, d.h. Forschung, Lehre, Prüfungen, Studienberatung, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der dieser Professur zugeordneten Mitarbeiter/innen. Professorale Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung obliegen der Vertretung nur, wenn dies im Einzelfall beantragt und durch den Senat bestätigt wird.

I. Die \_\_\_\_\_ (Name der Fakultät)  
beantragt die vertretungsweise Besetzung der folgenden Professur:

Denomination: W\_\_-Professur \_\_\_\_\_

Stellenplannummer: \_\_\_\_\_

Zeitraum der Vertretung<sup>1</sup>: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Grund der Vertretung:  Vakanz der Professur

#### Besondere Ausnahmefälle

Mutterschutz/Elternzeiten

Pflegezeiten

krankheitsbedingte Abwesenheit

Voraussetzung für eine Vertretung in o.g. Sonderfällen ist, dass sich die/der ggw. Stelleninhaber\*in über einen längeren Zeitraum nicht im Dienst befindet. Für den Zeitraum der Vertretung wird eine zusätzliche W-Stelle benötigt und es fallen zusätzliche Personalkosten an. Beides ist grundsätzlich durch die Fakultät abzusichern und bei Antragstellung in einem Begleitschreiben mitzuteilen.

Sofern Stelle und/oder Finanzierung über das Rektorat bereitgestellt werden müssen, ist diesem Antrag eine gesonderte Begründung beizufügen.

Vergütung der Vertretung<sup>2</sup>:

W2 (Regelvergütung)

Andere Vergütung (Ausnahme)<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Vertretung erfolgt in der Regel für ein ganzes Semester.

<sup>2</sup> Die Vertretung von W2- und W3-Professuren wird in der Regel nach dem Grundgehalt der W2-Besoldung vergütet. Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

<sup>3</sup> Eine Begründung ist dem Antrag gesondert beifügen.

II. Die Vertretung soll übertragen werden:

Titel Vorname Name: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Derzeitige Tätigkeit: \_\_\_\_\_

bei<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

Beschluss des Fakultätsrats vom: \_\_\_\_\_

III. Eignung der als Vertretung vorgeschlagenen Person zur selbständigen Lehre:

- Eine abgeschlossene Habilitation liegt vor.
- Eine positive Zwischenevaluierung einer Juniorprofessur liegt vor.
- Die Habilitationsäquivalenz wurde in einem Berufungsverfahren an der MLU festgestellt.
- Sonstiger Fall: \_\_\_\_\_

In allen Fällen ist ein geeigneter Nachweis beizufügen. Im letztgenannten Fall ist eine Würdigung der fachlichen, persönlichen und pädagogischen Eignung durch ein fachkundiges Mitglied der Fakultät, hilfsweise durch eine externe fachkundige Person, abzugeben.

IV. Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1/Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben<sup>5</sup>

- ja, es wird beantragt, der Vertretung die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1 (§ 4 Abs. 5 GrO-MLU) und die damit verbundenen Selbstverwaltungsaufgaben zu übertragen.
- nein

Beschluss des Fakultätsrats vom: \_\_\_\_\_

Halle, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift Dekanin/Dekan)

Anlage

- Nachweis der Eignung der als Vertretung vorgeschlagenen Person zur selbständigen Lehre

<sup>4</sup> Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber steht, muss sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen. Die Beurlaubung sollte rechtzeitig beantragt werden; es wird empfohlen, sie vorbehaltlich einer verbindlichen Zusage des Rektorats zu beantragen.

<sup>5</sup> Dies ist die Ausnahme und soll insbesondere dann geschehen, wenn die Mitwirkung der Vertretung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Instituts erforderlich erscheint.